

KV-Nr.: 240

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus
9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.
Darüber hinaus ist ein Kalenderblatt beigelegt.
**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**

RA Dr. Klein-Adler, Kuhstr. 8a, 48143 Münster

Kuhstr 8a, 48143 Münster
Telefon: 0251 / 57 84 19
Telefax: 0251 / 57 84 20
Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl: 40050150
Kontonummer: 1457889

Münster, den 01.08.2007

Zeichen: 1-136/07-tr/Ade

Aktenvermerk:

Es erscheint heute Herr Walter Hirner und bittet um Beratung. Er erklärt Folgendes:

„Ich mache seit 1995 "Platte", das heißt, dass ich wohnungslos bin. Ich lebe jetzt auf der Straße und habe keinen festen Wohnsitz mehr. Nachdem ich 1995 meine Wohnung durch Verschulden der Stadt Münster verloren hatte, wohnte ich eine ganze Zeit auf dem Prinzipalmarkt, genau neben Photo Horst.

Dort wurde ich dann Anfang März durch den Inhaber von Photo Horst vertrieben.

Danach habe ich mir einen neuen Standort in der Peterstraße gesucht. Bei der Peterstraße handelt es sich um eine Straße mit einem Bürgersteig auf beiden Seiten und Fahrstreifen in jede Fahrtrichtung. Vor dem Haus Nummer 5 habe ich regelmäßig auf dem circa 1,20 Meter breiten Bürgersteig geschlafen und dort auch meine Sachen gelagert. Dabei handelt es sich um sechs große Sporttaschen und ein paar Flaschen. Ich sammelte nämlich Pfandflaschen, um mein Einkommen aufzubessern.

Nach dem abendlichen Einsammeln der Flaschen lege ich mich, nachdem ich mir auf dem Bürgersteig noch etwas zu Essen gekocht habe, in aller Regel schlafen. Die Flaschen gebe ich morgens, wenn die Geschäfte öffnen, ab. Da kommen schon mal sieben bis zehn Tüten zusammen. Es ist abends schon recht schwierig, das alles auf dem Bürgersteig zu positionieren. Aber ich achte immer darauf, dass meine Sachen nur auf dem Bürgersteig liegen. Da die Straße relativ wenig befahren ist, macht es den Fußgänger nichts aus, für drei oder vier Schritte auf der Straße laufen.

Nachdem ich im April dreimal von Mitarbeitern des Ordnungsamtes vertrieben worden war, kamen am 10.05.2007 zwei Mitarbeiter des Ordnungsamtes und gaben mir einen Brief. Ich musste ein Empfangsbekanntnis unterzeichnen und der eine Mitarbeiter hat das Datum auf dem Umschlag vermerkt. Ich war etwas verwundert und habe den Brief zunächst geöffnet und überflogen. Überschriften war er mit Ordnungsverfügung. Ich habe den Inhalt zunächst nicht richtig verstanden.

Ich wollte eigentlich auch keinen Ärger machen, weil schon relativ viele Leute schauten, was da so passiert. Irgendjemand rief noch, dass in meinen Sachen auch Maden seien. Ich bin lieber schnell gegangen.

Am Tag danach war ich so sauer, da habe ich die Ordnungsverfügung noch einmal gelesen. Eigentlich wollte ich sie zerreißen, habe sie aber doch behalten.

Ich habe einige Zeit später per Telefax Beschwerde mit Hilfe eines Freundes, der ein Internetcafe betreibt, eingelegt. Diesen Brief wollte ich am nächsten Tag noch einmal zur Stadtverwaltung bringen und ihn dort in den Briefkasten werfen. Das habe ich aber, wie ich ehrlich zugeben muss, vergessen. Bei dem Freund darf ich ab und an, wenn keine Kundschaft da ist, den Computer benutzen. Er hat mir auch erlaubt, ihn und seine Adresse anzugeben, damit ich eine Antwort von der Stadt bekommen kann.

Ich bin am 23.05.2007 noch einmal zur Stadt Münster gegangen und habe Akteneinsicht beantragt, die man mir auch gewährt hat. Ich habe aus der Akte zur Sicherheit mein Beschwerdeschreiben kopiert, damit man nicht am Ende sagt, man hätte es nie bekommen."

Zur Akte wird eine Kopie des Schreibens vom 11.06.2007 genommen.

Herr Hirner erklärt weiter, dass er am 13.06.2007 auch sofort einen Antrag beim Verwaltungsgericht Münster gestellt habe. Auch von diesem wird eine Kopie zu den Akten genommen.

Ferner wird die Ordnungsverfügung vom 10.05.2007 zu den Akten genommen.

Der Mandant bittet nun zu prüfen, ob er mit dem beim Verwaltungsgericht gestellten Antrag durchdringen wird.


Klein-Adler

Rechtsanwalt



Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

Herrn
Walter Hirner

- ohne -

Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt/Abt.5 Straßensicherheit

Prinzipalmarkt 5, 48143 Münster

Auskunft erteilt: Frau Rockel

Zimmer: 301

Telefon: 0251/492 - 0

Durchwahl: 0251/492 - 3001

Telefax: 0251/492 - 7735

E-Mail: t.rockel@stadt-muenster.de

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00

Do: 15.00 - 18.00

Unser Zeichen: **32-03/07.ro**

(bitte immer angeben)

Münster, den 10.05.2007

O r d n u n g s v e r f ü g u n g

Sehr geehrter Herr Hirner,

hiermit erlasse ich gegen Sie die folgende Ordnungsverfügung:

1.

Ihnen wird aufgegeben, den Bürgersteig in der Peterstraße in Münster vor dem Haus Nummer 5 nicht mehr zu Wohn- und Lagerzwecken zu nutzen und die in Ihrem Besitz befindlichen Gegenstände dort zu entfernen.

Für die vorgenannte Verfügung ordne ich die sofortige Vollziehung an.

2.

Darüber hinaus drohe ich für den Fall an, dass Sie dieser Verfügung nicht unverzüglich, spätestens jedoch bis zum **10.05.2007, 12.00 Uhr**, nachkommen, sämtliche Gegenstände, die Sie auf dem Bürgersteig der Peterstraße vor dem Haus Nummer 5 in Münster lagern, auf ihre Kosten zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen.

Begründung:

Sie wurden am 23., 25. und 27. April jeweils in der Zeit zwischen 6.00 und 7.00 Uhr auf dem Bürgersteig der Peterstraße in Münster durch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes Herrn Schar und Herrn Rade angetroffen. Dabei campierten Sie dort und lagerten mehrere Taschen und Tüten mit Pfandflaschen auf dem Bürgersteig, sodass dadurch die Fußgänger, die an Ihnen vorbeigehen wollten, gezwungen waren, die Straßenseite zu wechseln. Nachdem Sie durch die Mitarbeiter angesprochen wurden, verließen Sie jeweils die Örtlichkeit. Insoweit wurde Ihnen am 27.04.2007 mitgeteilt, dass eine Ordnungsverfügung gegen Sie ergehen wird, soweit Sie weiterhin den Bürgersteig zu Wohn- und Lagerzwecken nutzen. Ihnen wurde auch angekündigt, dass Ihnen aufgegeben werden wird, die von Ihnen gelagerten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und, soweit Sie dieser Verfügung nicht nachkommen, eine Beseitigung auf Ihre Kosten erfolgen wird.

Am heutigen Tage wurde durch die Mitarbeiter Herrn Schar und Herrn Rade um 5.30 Uhr erneut festgestellt, dass Sie wieder auf dem Gehweg der Peterstraße vor dem Haus Nummer 5 auf dem Bürgersteig campierten und dort insgesamt fünf große Sporttaschen und acht Tüten mit Pfandflaschen lagerten. Dadurch waren die Fußgänger erneut dazu gezwungen, den Gehweg zu verlassen, um an Ihnen

und den von Ihnen gelagerten Gegenständen vorbeizulaufen. Dabei mussten die Fußgänger regelmäßig den Bürgersteig verlassen und auf der Fahrbahn gehen, was die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zusätzlich gefährdete. Damit nutzten Sie die Straße (den Gehweg vor dem Haus Peterstr. Nr. 5) über den Allgemeingebrauch hinaus. Eine Genehmigung habe ich nicht erteilt. Geringer beeinträchtigende Maßnahmen, die ebenfalls die Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs wiederherstellen, sind nicht ersichtlich, so dass Ihnen die weitere Nutzung zu Wohn- und Lagerzwecken gänzlich zu untersagen ist.

Auf Grund des besonderen Vollzugsinteresses bin ich auch gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO berechtigt, die Untersagung für sofort vollziehbar zu erklären. Dabei habe ich die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit berücksichtigt. Insbesondere habe ich beachtet, dass es zu einer erheblichen Störung im Straßenverkehr durch Sie und durch die von Ihnen gelagerten Gegenstände kommt, da die Fußgänger auf die Straße treten oder die Straßenseite wechseln müssen.

Ihr persönliches Interesse, auf dem Gehweg zu verbleiben und Ihre Habe dort zu lagern, fällt demgegenüber nicht ins Gewicht, da das dargelegte Interesse der Allgemeinheit von erheblicherer Bedeutung ist.

Ich bin darüber hinaus auch gem. §§ 55, 57 Nr. 1, 58, 59, 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ermächtigt, die Ersatzvornahme anzudrohen. Auch hier habe ich auf die obigen Erwägungen abgestellt. Ihnen wurde im Übrigen auch Gelegenheit gegeben, sich zu der Androhung der Ersatzvornahme zu äußern. In Anbetracht der dargelegten Beeinträchtigung halte ich die Androhung der Ersatzvornahme für verhältnismäßig, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, das Sie dauerhaft dazu veranlassen könnte, auf dem Bürgersteig der Peterstraße keine Gegenstände mehr zu lagern.

Angewandte Vorschriften: Aus Prüfungsgründen vom LJPA entfernt

Rechtsbehelfsbelehrung

Von dem Abdruck der Rechtsbehelfsbelehrung wurde seitens des LJPA absehen. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsbehelfsbelehrung vollständig und richtig abgefasst wurde.

Im Auftrag


Rockel

Stadtinspektorin

Easyfaxy

Internet-Cafe Cabadaci 0251/ 55378

11.06.2006

07.22 Uhr

Walter Hirner
c/o Yueseppe Cabadaci
Hautenweg 13
48143 Münster



Herrn
Oberbürgermeister
Bertold Tillmann
Klemensstraße 10
48127 Münster
vorab per Telefax: 02 51/4 92-77 35

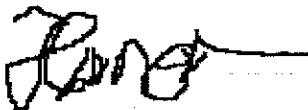
11.06.2007

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
hiermit lege ich gegen die Ordnungsverfügung vom 10.05.2007, die mir morgens um
6.30 Uhr übergeben wurde,

Beschwerde

ein.

Hochachtungsvoll



Hirner

Faxsendebericht:**Absender:**

Easyfaxy

Internet-Cafe Cabadaci

0251

55378

Empfänger:

Unbekannt

0251

597 -708

13.06.2007

15.22 Uhr

2 Seiten Status OK

Walter Hirner

13.06.2007

Verwaltungsgericht Münster

Piusallee 38

48147 Münster

per Telefax: (0251) 597-708

In Sachen

Hirner, Walter

./.

**den Oberbürgermeister
der
Stadt Münster**

wird gestellt

**Antrag
auf Aufhebung der sofortigen Vollziehung
mit Datum vom 10.05.2007.****Begründung:**

Mir ist am 10.05.2007 eine Verfügung zugestellt worden.

Dagegen habe ich bei der Stadt Münster Beschwerde eingelegt. Es ist nicht richtig, dass ich den Straßenverkehr gefährde, da der bescheidene Platz, den ich brauche, sehr klein ist.

Die Straße ist dort 11 oder 12 Meter breit. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Straße etwas weiter viel enger ist und dort auch der Verkehr fließen kann.

Ich werde mich laufend bei der Kammer nach dem Stand des Verfahrens erkundigen.

Walter Hirner

Dr. jur. Alfons Klein-Adler
- Rechtsanwalt

RA Dr. Klein-Adler, Kuhstr. 8a, 48143 Münster

Kuhstr 8a, 48143 Münster
Telefon: 0251 / 57 84 19
Telefax: 0251 / 57 84 20
Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl: 40050150
Kontonummer: 1457889

Münster, den 03.08.2007

Zeichen: 1-136/07-tr/Ade

Aktenvermerk:

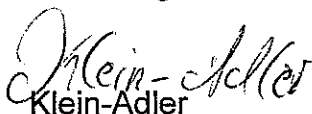
Es erscheint noch einmal Herr Walter Hirner und berichtet, dass ihm ein Freund erzählt habe, dass man ohne festen Wohnsitz gar kein Widerspruchsverfahren und auch kein Verfahren vor einem Verwaltungsgericht durchführen dürfe.

Er erklärt ferner:

„Ich habe ganz vergessen, zu berichten, dass die Unterschrift auf meinem Beschwerdeschreiben eingescannt ist und dann direkt per PC gefaxt wurde. Deshalb sieht sie auch ein bisschen komisch aus.

Als ich den Antrag vom 13.06.2007 an das Gericht faxen wollte, ging das mit dem Einfügen der eingescannten Unterschrift nicht. Da ich mal gehört habe, dass man auch per Telefon einen Antrag stellen kann, ging ich davon aus, dass es dann ja auch auf die Unterschrift nicht ankommen kann. Insbesondere war mir die Sache sehr eilig, weil ich ja nach etwas mehr als einem Monat wieder in die Peterstraße zurück wollte. In der Umgebung der Peterstraße findet man relativ viele Flaschen und das macht das Suchen natürlich einfacher.“

Er bittet deshalb nochmals um die Prüfung der Erfolgsaussichten des Eilantrages und um einen Vorschlag, wie zweckmäßigerweise vorzugehen sei.


Klein-Adler

Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist unter Berücksichtigung des Begehrens des Mandanten zu bearbeiten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Bearbeitungszeitpunkt ist der 04.08.2007.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit, so ist insoweit zu den übrigen Fragestellungen der Zulässigkeit und zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Werden Anträge an ein Gericht oder an eine Behörde empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (Ladungen, Vollmachten und Unterschriften) sind in Ordnung, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.

Von einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung ist auszugehen.

Kalender 2007

Januar								Februar								März							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
1	2	3	4	5	6	7		5			1	2	3	4		9			1	2	3	4	
8	9	10	11	12	13	14		5	6	7	8	9	10	11		5	6	7	8	9	10	11	
15	16	17	18	19	20	21		12	13	14	15	16	17	18		12	13	14	15	16	17	18	
22	23	24	25	26	27	28		19	20	21	22	23	24	25		19	20	21	22	23	24	25	
29	30	31						26	27	28						26	27	28	29	30	31		
April								Mai								Juni							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
						1		18		1	2	3	4	5	6	22				1	2	3	
2	3	4	5	6	7	8		7	8	9	10	11	12	13		4	5	6	7	8	9	10	
9	10	11	12	13	14	15		14	15	16	17	18	19	20		11	12	13	14	15	16	17	
16	17	18	19	20	21	22		21	22	23	24	25	26	27		18	19	20	21	22	23	24	
23	24	25	26	27	28	29		28	29	30	31					25	26	27	28	29	30		
30																							
Juli								August								September							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
						1		31			1	2	3	4	5	35					1	2	
2	3	4	5	6	7	8		6	7	8	9	10	11	12		3	4	5	6	7	8	9	
9	10	11	12	13	14	15		13	14	15	16	17	18	19		10	11	12	13	14	15	16	
16	17	18	19	20	21	22		20	21	22	23	24	25	26		17	18	19	20	21	22	23	
23	24	25	26	27	28	29		27	28	29	30	31				24	25	26	27	28	29	30	
30																							
31	30	31																					
Oktober								November								Dezember							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
	1	2	3	4	5	6	7	44			1	2	3	4	48					1	2		
8	9	10	11	12	13	14		5	6	7	8	9	10	11		3	4	5	6	7	8	9	
15	16	17	18	19	20	21		12	13	14	15	16	17	18		10	11	12	13	14	15	16	
22	23	24	25	26	27	28		19	20	21	22	23	24	25		17	18	19	20	21	22	23	
29	30	31						26	27	28	29	30				24	25	26	27	28	29	30	
																1	31						

Fest- und Feiertage 2007:

01.01.	Neujahr	27./28.05.	Pfingsten
06.04.	Karfreitag	07.06.	Fronleichnam
08./09.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
17.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 240

Dem Vortrag liegt das Verfahren **VG Aachen 6 L 308/05** zugrunde. Dieser Vermerk erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Der Mandant begehrt durch das eingeleitete gerichtliche Verfahren die Wiederherstellung bzw. die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches. Damit dürfte aus anwaltlicher Sicht die Erfolgsaussicht und damit die Zulässigkeit und Begründetheit des Eilantrages zu prüfen sein.

A. Zulässigkeit des Antrages. Der Antrag dürfte gemäß §§ 122 Abs. 1, 88, 80 Abs. 5 S. 1 VwGO dahingehend auszulegen sein, dass der Mandant hinsichtlich Zif. 1 der Verfügung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und hinsichtlich Zif. 2 die Anordnung der aufschiebenden Wirkung begehrt. Denn hinsichtlich Zif. 1 entfällt die aufschiebende Wirkung, weil die Behörde die sofortige Vollziehung angeordnet hat (vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO); hinsichtlich Zif. 2 entfällt die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 8 AG VwGO NRW. **1. Antrag.** Im Hinblick auf den Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO dürften die Regelungen der §§ 81 f. VwGO analog gelten (vgl. K/S 14. Aufl. § 80 Rn. 128; § 81 Rn. 1). Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist die Klage schriftlich einzulegen. Schriftform bedeutet, dass eine in schriftlicher Form in deutscher Sprache abgefasste Antragschrift vorliegen muss, die entweder vom Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben ist (K/S a.a.O. § 81 Rn. 5). Von dem Erfordernis der Schriftlichkeit kann bei einer besonderen Eilbedürftigkeit abgewichen werden (K/S a.a.O. § 80 Rn. 128). Damit dürfte auch ein Telefax ohne Unterschrift bei entsprechender Eilbedürftigkeit zur wirksamen Antragstellung genügen. Der Mandant hat jedoch vom Zeitpunkt des Zugangs der Ordnungsverfügung bis zur Einlegung des Antrages mehr als einen Monat gewartet, so dass die Eilbedürftigkeit abzulehnen sein dürfte und damit der Antrag analog § 81 VwGO unzulässig sein dürfte. Es könnte darauf abgestellt werden, dass ein Fax auch ohne Unterschrift der Schriftform genügen kann, soweit ein entsprechender Hinweis - hier aber nicht geschehen - erfolgt, dass eine Unterschrift auf Grund des gewählten Übermittlungsweges nicht erfolgen kann (K/S a.a.O. § 81 Rn. 9; OLG Braunschweig NJW 2004, 2025 - liegt den Bearbeitern nicht vor). Weiterhin dürfte für einen zulässigen Antrag die Angabe der Parteien mit Namen und einer ladungsfähigen Anschrift erforderlich sein (K/S a.a.O. § 82 Rn. 4). Dabei ist die ladungsfähige Anschrift diejenige, unter der die Partei tatsächlich zu erreichen ist (K/S a.a.O.; BVerwG NJW 1999, 2608, 2609 - liegt den Bearbeitern nicht vor). Laut Sachverhalt verfügt der Mandant gerade nicht über eine ladungsfähige Anschrift. Zwar hätte bei einer Person ohne festen Wohnsitz auch die Angabe eines Zustellungsbevollmächtigten gereicht (vgl. K/S a.a.O.), diese ist aber bisher nicht erfolgt. Damit dürfte festzustellen sein, dass der Antrag auch aus diesem Grunde unzulässig ist. Es dürfte auch gut vertretbar sein, darauf abzustellen, dass das Gericht nach Kenntnis einer Zustelladresse aus der Akte der Stadt Münster (siehe Widerspruch) zu deren Berücksichtigung verpflichtet ist und damit von einer ordnungsgemäßen Angabe der Parteien auszugehen. **2. Statthaftigkeit des Antrages.** Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO dürfte nur statthaft sein, wenn ein noch nicht bestandskräftiger VA vorliegt, der entweder kraft Gesetzes oder kraft behördlicher VzA sofort vollziehbar ist. Der Verwaltungsakt dürfte noch nicht bestandskräftig sein. Es dürfte fristgemäß während der Monatsfrist des § 70 Abs. 1 VwGO Widerspruch erhoben worden sein. Die Berechnung der Frist ergibt sich aus § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 ZPO, § 187 BGB. Damit dürfte die Widerspruchsfrist am Tage der Bekanntgabe, dem 10.05.2007 zu laufen begonnen haben und am Montag, den 11.06.2007 gem. § 222 Abs. 2 ZPO (Fristende fällt auf einen Sonntag) geendet haben. Damit war die Einlegung am 11.06.2007 fristgemäß. Der Widerspruch dürfte auch formgerecht gewesen sein. Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist für den Widerspruch die Schriftform vorgeschrieben. Bezüglich des Schriftformerfordernisses gilt derselbe Maßstab wie bei der Erhebung einer Klage (K/S a.a.O. § 70 Rn. 2). Damit dürfte grundsätzlich eine eigenhändige Unterschrift erforderlich sein. Allerdings dürfte auch eine eingescannte Unterschrift dem Schriftformerfordernis genügen (vgl. K/S a.a.O. § 81 Rn. 5ff, 9; GmS-OBG NJW 2000, 2340, 2341, liegt den Bearbeitern nicht vor). Es dürfte auch vertretbar sein, wegen des Fehlens eines körperlichen Originals der Unterschrift von einer Nichtbeachtung des Schriftformerfordernisses auszugehen (so früher der BGH NJW 1998, 3649, 3650 liegt den Bearbeitern nicht vor). Damit dürfte nach der hier vertretenen Auffassung die Statthaftigkeit zu bejahen sein. **3. Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen** dürften unproblematisch zu bejahen sein.

B. Begründetheit. Der Antrag dürfte auch unbegründet sein. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ordnungsverfügung zu Ziffer 1 dürfte in formeller Hinsicht dem in § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO normierten besonderen Begründungserfordernis genügen. Die in einem Eilverfahren gem. § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung des öffentlichen Vollzugsinteresses gegenüber dem privaten Aussetzungsinteresses dürfte zu Lasten des Mandanten ausfallen, da der Bescheid nach summarischer Prüfung rechtmäßig sein dürfte. **Rechtsgrundlage** der Ordnungsverfügung (Zif. 1) dürfte § 22 Abs. 1 StrWG NRW sein. Dabei dürfte § 22 Abs. 1 StrWG NRW gegenüber der Generalermächtigung des § 14 Abs. 1 OBG NRW als *lex specialis* anzusehen sein. Es dürften keine Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit bestehen. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW kann die Behörde bei einer Nutzung ohne die erforderliche Erlaubnis die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung anordnen. Das Erfordernis der Genehmigung ergibt sich aus § 18 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW, soweit eine Sondernutzung im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW vorliegt. Danach ist die Sondernutzung jede über den Allgemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Straße. Der Allgemeingebrauch ist gemäß § 14 Abs. 1 StrWG NRW der Gebrauch der Straße im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften. Dabei gehört zur öffentlichen Straße gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 lit. b StrWG NRW der Gehweg. Es dürfte davon auszugehen sein, dass die Peterstraße gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW als öffentliche Straße gewidmet ist. Die von dem Mandanten vorgenommene Nutzung in Form der Lagerung und des Campierens dürfte deutlich über den durch die Widmung vorgesehenen Zweck, nämlich die Straße für den öffentlichen Verkehr zu nutzen, hinausgehen. Im Übrigen dürften die Art und der Umfang des Gebrauchs auch gegen die verkehrsrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW verstoßen. Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO ist es verboten, Gegenstände auf die Straße zu bringen und dadurch den Verkehr zu erschweren oder zu behindern. Wie sich aus § 1 Abs. 2 und § 2 StVO ergibt, gelten als Verkehrsteilnehmer auch Fußgänger. Der Mandant dürfte hier sowohl den Fußgänger- als auch den Fahrzeugverkehr durch das Abstellen seines Hausrats und zahlreicher Pfandflaschen erschwert haben, da die Fußgänger hierdurch veranlasst werden, wegen der Hindernisse auf die Straße auszuweichen. Damit dürften die Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW erfüllt sein. Das der Behörde bei der Auswahl der Maßnahmen eingeräumte **Ermessen** dürfte richtig ausgeübt sein, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, das die Sondernutzung sofort beenden und den Mandanten weniger belasten würde. Die **Androhung der Ersatzvornahme** beruht auf §§ 55 Abs. 1, 57 Abs. Nr. 1, 58, 59, 63 VwVG NRW und dürfte formell und materiell rechtmäßig sein. Es dürfte gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 VwVG NRW eine Fristsetzung erforderlich sein, da neben dem Unterlassen auch ein Handeln (Entfernen der Gegenstände) verlangt wird. Die gesetzte Frist von einigen Stunden dürfte gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz VwVG NRW angemessen sein, da die ohne Weiteres entfernbareren Gegenstände (Kochutensilien, Pfandflaschen etc.) binnen kürzester Zeit ohne fremde Hilfe entfernt werden können. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gemäß § 58 VwVG NRW dürfte das Interesse an der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Straßenverkehrs überwiegen, so dass das Zwangsmittel in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen dürfte.

C. Zweckmäßigkeit/anwaltliche Beratung. Durch die Angabe eines Zustellungsbevollmächtigten ließe sich das Problem der fehlenden Anschriftenangabe im Antrag vom 13.06.2007 auch nachträglich, wie sich aus § 82 Abs. 2 Satz 1 VwGO ergibt, lösen (vgl. BayVerwG. 4 CE 04.3109 Beschluss vom 11.11.2004, juris, liegt den Bearbeitern nicht vor). Umsichtige Bearbeiter dürften darauf hinweisen, dass das Gericht voraussichtlich einen Hinweis gem. § 82 Abs. 2 VwGO erteilen wird. Auch dürfte das Schriftformerfordernis (fehlende Unterschrift) nachgeholt werden können, da der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht fristgebunden ist und eine Nachholung bei fristgebundenen Anträgen bis zu deren Ablauf möglich sein dürfte (vgl. K/S a.a.O. § 81 Rn. 9.). Es dürfte aber aufgrund der fehlenden Erfolgsaussichten zu empfehlen sein, den Antrag zurückzunehmen, um Kosten zu sparen.

Textkontrolle: VwGO, VwVG NRW, StrWG NRW, StVO